Aktuelle Aspekte zum Einkommen im Unterhaltsrecht

1

- Fortgeschriebene Düsseldorfer Tabelle
- Bedarfsbestimmung nach § 1606 III 1 BGB
- Rechtsprechung zum Wohnvorteil
- Staatliche Transferleistungen
- Reformen aus Berlin

2

- Mindestunterhalt ab 2023
- Bürgergeld nach SGB II
  - -> Erhöhung der Regelsätze um 53 €
  - -> Wohnkosten für 24 Monate
  - -> Vermögensfreibetrag: 60.000 €
- Erhöhung des Kindergelds
- Reform des Wohngelds

3

Gliederung:

- Vorteil für mietfreies Wohnen
- Einkünfte aus Vermietung
- Erwerbstätigenbonus
- ungedeckter Kindesbedarf
- Kinderbonus und Kinderzuschlag
- Corona-Soforthilfen

4

Unendliche Geschichte:

Wohnvorteil

5

BGH FamRZ 2017, 519:

Neben den Zinsen sind die Tilgungs-leistungen bis zur Höhe des Wohn-vorteils vom Einkommen des Elternun-terhaltspflichtigen abzuziehen, ohne dass dies seine Befugnis zur Bildung eines zusätzlichen Altersvorsorgever-mögens schmälert.

6

BGH FamRZ 2017, 519:

- keine Vermögensbildung „zu Lasten“
- Tilgung < = > Wohnvorteil
- wirkt einkommenserhöhend
- ohne Darlehensraten kein Wohnvorteil

-> sukzessive Vermögensbildung

7

BGH FamRZ 2018, 1506:

Die Zurückverweisung gibt dem OLG zugleich Gelegenheit, auf der Grundlage der Rechtsprechung des Senats (… FamRZ 2017, 519) im Zusammenhang mit dem angerechneten Wohnvorteil die Berücksichtigung auch der Tilgungsleistungen des Antragsgegners in Betracht zu ziehen.

8

BGH FamRZ 2022, 781:

Auch beim Kindesunterhalt können grundsätzlich bis zur Höhe des Wohnvorteils neben den Zinszahlungen zusätzlich die Tilgungsleistungen berücksichtigt werden, die der Unterhaltspflichtige auf ein Darlehen zur Finanzierung einer selbstgenutzten Immobilie erbringt (…).

9

BGH FamRZ 2022, 781:

(…) Verwendung günstigerer öffentlicher Verkehrsmittel verwiesen oder ob ihm bei kürzeren Fahrtstrecken sogar die überwiegende Benutzung eines Fahrrads für den Weg zur Arbeitsstätte zugemutet werden kann (…).

10

BGH FamRZ 2022, 781:

- Tilgungsanteil nur absetzbar
  -> Wohnvorteil gegenzurechnen
- Nicht wohnwertübersteigender Betrag
- Nicht wohnwertübersteigende Zinsen
  -> Erwerb in Kenntnis des Unterhalts

11

BGH FamRZ 2022, 781:

- Eink. oberhalb des Selbstbehalts nicht berührt
- freie Disposition des Unterhaltspfl.
- Lebensgestaltungsautonomie
- Lastenfrei wohnendem Eigentümer gleichgestellt
- Keine Obliegenheit zur Veräußerung eines Hauses

12

BGH FamRZ 2022, 781:

Allerdings ist es – insbesondere bei der Gefährdung des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder – nicht generell ausgeschlossen, dem Unterhaltspflichtigen eine Obliegenheit zur Tilgungsstreckung aufzuerlegen.

=> Faktisch Herabsetzung des Selbstbehalts

13

BGH FamRZ 2022, 1366:

Das mietfreie Wohnen beeinflusst nicht die Höhe des Kindesunterhalts.

(…)

14

BGH FamRZ 2022, 1366:

- Abzug von 20 % des Kindesbedarfs
- Herabstufung der Eink.-gruppe
- Kein Ehegattenunterhalt
- Keine Nutzungsentschädigung

15

BGH FamRZ 2022, 1366:

- Vorrangig beim Ehegattenunterhalt
- Voller Wohnvorteil als Einkommen
- Erhöht durch 20 % von Kindesbedarf

Ausnahmsweise

- Wegen Wohnvorteils kein Ehegatten-unterhalt
- Vereinbarung über Erfüllungswirkung
- Darlegungslast

16

BGH FamRZ 2021, 186:

- Alleineigentum => gesamte Wohnwert
- Auch bei Mitnutzung anderer Personen
- weitere Unterhaltspflicht (Ehefrau)
- alleiniges Nutzungsrecht
- Verwertung der Immobilie
- Unterhaltspflichten durch Herabstufung

17

Ehegattenunterhalt

- Anspruchsgrundlage (§§ 1570 ff. BGB)
- Bedarf (§ 1578 BGB)
- Bedürftigkeit (§ 1577 BGB)
- Leistungsfähigkeit (§ 1581 BGB)
- Bemessung des Wohnvorteils

18

BGH FamRZ 1995, 869:

Der Umstand, daß die Eheleute mit Hilfe der Tilgungsleistungen auf das aufgenommene Kapital im Ergebnis Vermögen bilden, hindert nicht, die für die Bemessung des nachehelichen Unterhalts maßgeblichen ehelichen Lebensverhältnisse so zu bestimmen, wie sie in der Ehe tatsächlich praktiziert worden sind.

19

BGH FamRZ 2020, 21:

Familieneinkommen

- für Konsumzwecke zur Verfügung
- vorrangiger Kindesunterhalt
- sonstiger eheprägender Unterhalt
- berufsbedingte Aufwendungen
- weitere berücksichtigungsfähige Positionen
  -> Hausdarlehen

20

Bedarf	
Eink. M	5.000,00 €
Eink. F	2.500,00 €
Wohnvorteil F	1.000,00 €
Zins u Tilgung	**1.000,00 €**
Bedarf	3.750,00 €
Eink. F	2.500,00 €
Bedürftigkeit	**1.250,00 €**

Bedarf	
Eink. M	5.000,00 €
Eink. F	2.500,00 €
Wohnvorteil F	1.000,00 €
Zins u Tilgung	**1.500,00 €**
Bedarf	3.500,00 €
Eink. F	2.500,00 €
Bedürftigkeit	**1.000,00 €**

21

BGH FamRZ 2000, 350:

- Einkünfte aus Vermietung:
  - -> Mieteinnahmen
  - -> abzgl. Werbungskosten
- BGH: Instandhaltungsrücklage
  - -> konkrete, unaufschiebbare Maßnahmen
  - -> nicht für Wertsteigerungen
- Lit.: großzügiger:
  - -> höherer Aufwand bei Fremdvermietung
  - -> für Substanzerhaltung
  - -> bisherige Handhabung
  - -> gesondertes Konto

22

BGH FamRZ 2022, 434:

- Keine Afa auf Gebäude
  - -> Pauschalen höher als Verschleiß
  - -> Preisentwicklung auf Immobilienmarkt
  - -> Wertverlust über langen Zeitraum
- Wertverlust anhand konkreter Zahlen
- Saldo der Mieten aus allen Objekten
  - -> auch negative Einnahmen eingeflossen
  - -> Einnahmen eheprägend

23

BGH FamRZ 2022, 434:

- Keine fiktive Steuerberechnung
  - -> Negativeinkünfte reduzieren Einkommen
- Verrechnung mit Darlehenslasten
  - Zins und Tilgung
  - auch beim Ehegattenunterhalt
- Differenzierung nach Objekten
  - -> Tilgung nur bis zur Höhe der Einnahmen
  - => unzulässige Vermögensbildung

24

BGH FamRZ 2022, 434:

- Höhe der Altersvorsorge
  - -> Selbständige
  - -> über Beitragsbemessungsgrenze
  - -> primäre Altersvorsorge 20 %
  - -> zusätzl. Altersvorsorge 4 %
- Keine Verrechnung mit Tilgung
  - -> soweit verrechnet
- Nicht nach Vorjahreseinkommen
- Bruttoeinkommen im laufenden Jahr

25

BGH FamRZ 2022, 434:

Erwerbstätigenbonus

- Doppelfunktion
- Höherer Aufwand durch Berufsausübung
- Anreiz zur Erwerbstätigkeit
- Reduzierung auf 10 %
- Stichtag für 1/7 oder 1/10 ?

  -> 1/10 auch rückwirkend

26

BGH FamRZ 2022, 434:

(…), bedarf es im Einzelnen einer Begründung des Tatgerichts, wenn es mehr als ein Zehntel des Erwerbseinkommens der Bedarfsbemessung entzieht.

27

Leitlinien des OLG Brandenburg:

Erwerbseinkünfte sind als Anreiz um einen Erwerbstätigenbonus von 1/10 vor Verminderung der Einkünfte um Kindesunterhalt und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu kürzen.

28

Erwerbstätigenbonus	
Eink. M	5.000,00 €
ber.bed. Aufw.	-250,00 €
Darlehen	-350,00 €
UK Kind 1	-546,50 €
UK Kind 2	-461,50 €
Summe	3.392,00 €
Erw.t.bonus	**-339,20 €**
Summe	3.052,80 €
Eink. F	2.000,00 €
ber.bed. Aufw.	**-100,00 €**
Erw.t.bonus	**-190,00 €**
Summe	1.710,00 €
Differenz	1.342,80 €
Hälftig	**671,40 €**

Alternative 1	
Eink. M	5.000,00 €
Erw.t.b.	**-500,00 €**
Ber.bed. Aufw	-225,00 €
Darlehen	-350,00 €
Summe	3.925,00 €
UK Kind 1	-546,50 €
UK Kind 2	-461,50 €
Summe	2.917,00 €
Eink. F	2.000,00 €
Erw.t.b.	**-200,00 €**
ber.bed. Aufw	**-100,00 €**
Summe	1.700,00 €
Differenz	1.217,00 €
Hälftig	**608,50 €**

Alternative 2	
Eink. M	5.000,00 €
Ber.bed. Aufw	-250,00 €
Summe	4.750,00 €
Erw.t.b.	**-475,00 €**
Summe	4.275,00 €
Darlehen	-350,00 €
UK Kind 1	-546,50 €
UK Kind 2	-461,50 €
Summe	2.917,00 €
Eink. F	2.000,00 €
ber.bed. Aufw	**-100,00 €**
Erw.t.b.	**-190,00 €**
Summe	1.710,00 €
Differenz	1.207,00 €
Hälftig	**603,50 €**

Alternative 3	
Eink. M	5.000,00 €
Ber.bed. Aufw.	-250,00 €
UK Kind 1	-546,50 €
UK Kind 2	-461,50 €
Summe	3.742,00 €
Erw.t.b.	**-374,20 €**
Darlehen	-350,00 €
Summe	3.017,80 €
Eink. F	2.000,00 €
ber.bed. Aufw.	**-100,00 €**
Erw.t.b.	**-190,00 €**
Summe	1.710,00 €
Differenz	1.307,80 €
Hälftig	**653,90 €**

29

BGH XII ZB 474/20:

- § 1610 I BGB-> abgeleiteter Bedarf
- Lebensstellung beider Eltern
- Für Bedarf § 1606 III 1 BGB
- Barunterhalt verkürzte Berechnung

30

Ungedeckter Kindesbedarf

- Barunterhaltsbedarf
- gemeinsamen Einkünften der Eltern
- ½ Kindergeld
- Gezahlter Barunterhalt
- Differenz => Naturalunterhalt

31

Ungedeckter Kindesbedarf

- Abzugsposten bei betr. Elternteil
- Verschiebung der Haftungsanteile
  - -> § 1606 III 1
  - -> Einsatzbetrag
- Höherer Ehegattenunterhalt

32

ungedeckter Bedarf	
Eink. V	3.000,00 €
Eink. M	2.000,00 €
Summe	5.000,00 €
Bedarf: 9. Eink.gr.	692,00 €
1/2 Kindergeld	-109,50 €
Zahlbetrag	**582,50 €**
Zahlbetrag V	-414,50 €
ungedeckter Bedarf	**168,00 €**

Ehegattenunterhalt	
Eink. V	3.000,00 €
abzgl. Kindesunterh.	-414,50 €
Summe	2.585,50 €
Erwerbstätigenb. 1/10	-258,55 €
Summe	2.326,95 €

Eink. V	3.000,00 €
Bedarf: 4. Eink.gr.	524,00 €
1/2 Kindergeld	-109,50 €
Zahlbetrag	**414,50 €**

Eink. M	2.000,00 €
ungedeckter Bedarf	-168,00 €
Summe	1.832,00 €
Erwerbstätigenb. 1/10	-183,20 €
Summe	1.648,80 €

33

Kritik in Literatur

- Vermutung von Naturalunterhalt
- Gleichwertigkeitsregel ausgehebelt
- Naturalunterhalt als Abzugsposition
- Anspruch des Kindes
- Freiwillige Leistung
  -> keine Bedarfserhöhung
- Einkünfte unter Selbstbehalt ?

34

Coronamaßnahmen

- Corona-Bonus
- Kinderzuschlag
- Energiepauschale (§§ 112 ff. EStG)
- Heizkostenzuschuss (HeizkZuschG)
- Erhöhung des Selbstbehalts
- Corona-Soforthilfe
- Corona-Überbrückungshilfe

35

Corona-Bonus

- § 6 Abs. 3 BKGG
- Entlastungsbetrag für Familien
- Erhöhte Kaufkraft
- Anrechnung auf Bedarf
  - 09/2020: 200 € => 100 €
  - 10/2020: 100 € => 50 €
  - 05/2021: 150 € => 75 €
  - 07/2022: 100 € => 50 €

36

Kinderzuschlag

- § 6a BKGG
- Einkommen Kind oder Elternteil ?
- § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II
- § 6c BKGG

  Unterhaltspflichten werden durch den Kinder-zuschlag nicht berührt.
- Sofortzuschlag 20 €
- Kinderfreizeitbonus

37

Coronamaßnahmen

- Energiepauschale
  - § 112 EStG: 300 € 09/2022
  - § 117 EStG: über Arbeitgeber
  - § 122 EStG: nicht als Einkommen
- Heizkostenzuschuss
  - Wohngeldberechtigte
  - Auszubildende
  - Zuschuss 270 € / 350 € / + 70 €
  - nicht als Einkommen
- Erhöhung des Selbstbehalts ?

38

5. Der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt)
   - gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern,
   - gegenüber volljährigen unverheirateten Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden, beträgt beim nicht erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 960 EUR, beim erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen monatlich 1.160 EUR. Hierin sind bis 430 EUR für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

Der notwendige bzw. der angemessene Eigenbedarf sollen erhöht werden, wenn die Wohnkosten (Warmmiete) 430 EUR (notwendiger Eigenbedarf) bzw. 550 EUR (angemessener Eigenbedarf) übersteigen und nicht unangemessen sind.

39

Was gilt als angemessen für Wohnraum in Leipzig?

Pers.	Wohnfläche in m²	Grundmiete in Euro	kalte Betriebskosten in Euro	Brutto-Kaltmiete in Euro	Heizung- und Warmwasserkosten in Euro
1	45	239,68	74,39	**314,07**	50,72
2	60	309,53	99,19	**408,72**	67,63
3	75	408,84	123,98	**532,82**	84,54
4	85	469,34	140,51	**609,85**	95,81
5	95	527,37	157,04	**684,41**	107,08
*	10	55,52	16,53	**72,05**	11,28

*Mehrbedarf für jede weitere Person

40

1.5 Angemessene Kosten der Unterkunft, Mietobergrenzen Stand 01.01.2022

Personen	Wohnungsgröße bis m²	Richtwerte „Mietobergrenze“ (Bruttokaltmiete) ab 01.01.2022
1	50	688,00 €
2	65	906,00 €
3	75	1.084,00 €
4	90	1.222,00 €
5	105	1.486,00 €
6	120	1.785,00 €

Für die Stadt München

41

BGH FamRZ 2021, 181:

Allerdings kann im Einzelfall eine Erhöhung des Selbstbehalts in Frage kommen, wenn der darin enthaltene Wohnkostenanteil – nach den Umständen nicht vermeidbar – überschritten wird (…).

42

BGH FamRZ 2021, 181:

Im Rahmen der Bemessung des Selbstbehalts des Kindesunterhaltspflichtigen sind die von diesem für seinen Familienverband getragenen Wohnkosten nur anteilig zu berücksichtigen.

43

OLG Frankfurt FamRZ 2021, 1617:

Die sog. Corona-Soforthilfe dient als zweckgebundene Leistung der Überbrückung von Liquiditätsengpässen des Betriebes.

Sie steht deshalb nicht für den laufenden Lebensunterhalt zur Verfügung und kann daher den eheangemessenen Lebensbedarf nicht bestimmen.

44

BGH NJW 2021, 1322:

Die der Corona-Soforthilfe (…) handelt es sich um eine nach § 851 Abs. 1 ZPO nicht pfändbare Forderung.

45

OLG Bamberg NZFam 2022, 459:

Einnahmen aus der Corona -Überbrückungshilfe des Bundes für kleine und mittelständische Unternehmen (Überbrückungshilfe III) sind gewinnerhöhend bei der Ermittlung des unterhaltsrechtlichen Einkommens des Leistungsbeziehers zu berücksichtigen .

46